

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
und der Ministerien zur Verhütung  
unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen  
auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung  
damit zusammenhängender Straftaten  
und Dienstvergehen  
(VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung)**

Vom 19. Dezember 2005

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Begriffsbestimmungen, gesetzliche Regelungen**
- 3 Verhütung von Korruption**
  - 3.1 Maßnahmen in den Behörden der Landesverwaltung
    - 3.1.1 Geschäftsverteilung
    - 3.1.2 Verbesserung der Abläufe
    - 3.1.3 Führung und Fachaufsicht
    - 3.1.4 Aufklärung und Fortbildung
    - 3.1.5 Begrenzung der Verwendungszeiten (Rotation)
  - 3.2 Hinweise auf Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften
    - 3.2.1 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
    - 3.2.2 Nebentätigkeiten
    - 3.2.3 Vergabeverfahren
    - 3.2.4 Pfändungen und Abtretungen
  - 3.3 Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren
    - 3.3.1 Grundsätzliches
    - 3.3.2 Schwere Verfehlungen
    - 3.3.3 Verfahren beim Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit
    - 3.3.4 Einrichtung der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren, Meldung, Löschung der Meldung
    - 3.3.5 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle, Auskünfte
    - 3.3.6 Unterrichtung des betroffenen Bewerbers oder Bieters
  - 3.4 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

## 4 **Bekämpfung von Korruption**

### 4.1 Informationsgewinnung

#### 4.1.1 Hinweise auf Korruption

#### 4.1.2 Rechtsaufsicht und Prüfung

#### 4.1.3 Unterrichtung von Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder übergeordneten Behörden

### 4.2 Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachts

### 4.3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden

## 5 **Schlussbestimmungen**

## 1 Anwendungsbereich

(1) Die Maßnahmen aller Behörden des Landes zur Korruptionsprävention bestimmen sich nach dieser Verwaltungsvorschrift. Behörden im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch Dienststellen und andere Einrichtungen des Landes ohne Behördencharakter.

(2) Die Verwaltungsvorschrift gilt auch für die Gerichte des Landes, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 wird den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter der Aufsicht des Landes empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift (entsprechend) anzuwenden. Sie haben dann das Recht, am Verfahren der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn teilzunehmen.

(4) Nummer 3.3 wird für die kommunalen Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts), für die das Gemeindefirtschaftsrecht gilt, als verbindlicher Vergabegrundsatz im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Sonder- und Treuhandvermögen kommunaler Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 GemHVO. Regelungen nach Nr. 3.3.3 Absatz 5 trifft die jeweilige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung.

(5) Öffentlichen Unternehmen oder Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Anteile mehrheitlich einer Gebietskörperschaft gehören oder deren Anteile ihr zu 25 % und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Anteile mehrheitlich gehören, wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift (entsprechend) anzuwenden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## 2 **Begriffsbestimmungen, gesetzliche Regelungen**

(1) Besonders gefährdet durch unrechtmäßige und unlautere Einflüsse sind alle Bereiche, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Bürger oder der Wirtschaft Aufträge vergeben, Fördermittel bewilligen, über Genehmigungen und andere begünstigende Verwaltungsakte oder Gebote und Verbote entscheiden.

(2) Der Begriff »Korruption« ist nicht verbindlich definiert und kurz zu beschreiben. Im Kern wird er von Strafvorschriften umrissen. Dies sind

a) die Bestechungsdelikte:

- Abgeordnetenbestechung (§ 108e des Strafgesetzbuches –StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB),
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
- Bestechung (§ 334 StGB), auch in Verbindung mit Unterlassen einer Diensthandlung (§ 336 StGB),
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB) und

b) die »Begleitdelikte«, insbesondere

- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB),
- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB),
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),
- Rechtsbeugung (§ 336 StGB),

- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB),
- Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG).

(3) Das Dienstrecht soll eine unparteiische, uneigennützig, unabhängige und gemeinwohlorientierte Amtsausübung der Beamten gewährleisten. Schuldhaftes Pflichtverletzungen werden, auch wenn sie keine Straftatbestände erfüllen, als Dienstvergehen disziplinarisch geahndet.

(4) Arbeits- und tarifrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen abgestufte Maßnahmen zu.

### **3 Verhütung von Korruption**

Verhütung von Korruption muss bereits dort ansetzen, wo die Gefahr besteht, dass mit unlauteren Mitteln Einfluss genommen wird. Allerdings sind vor allem längerfristige Einflüsse schwer zu erkennen. So sind die Grenzen zwischen Kontaktpflege und unlauterer Gewährung von Vorteilen oft fließend. Deshalb muss von Anfang an möglichen Korruptionsversuchen entgegengetreten werden.

#### **3.1 Maßnahmen in den Behörden der Landesverwaltung**

##### **3.1.1 Geschäftsverteilung**

(1) Bei den Ministerien werden alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im gesamten Ressortbereich in einer Organisationseinheit koordiniert. Diese stimmt die Maßnahmen – soweit erforderlich – auch mit anderen Ressorts ab und veranlasst, dass Hinweisen auf Verdacht von Korruption nachgegangen wird.

(2) Bei allen anderen Behörden obliegt diese Aufgabe der Leitung, wenn sie sie nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan einer bestimmten Organisationseinheit zuweist.

### 3.1.2 *Verbesserung der Abläufe*

(1) Die wichtigsten dienstrechtlichen, organisatorischen, haushalts- und kas- senrechtlichen Regelungen, die auch korruptionshemmend wirken, sind in Anlage 1 enthalten; diese Regelungen sind strikt einzuhalten.

(2) Die Behördenleitung stellt sicher, dass in korruptionsgefährdeten Bereichen in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob in den Arbeitsabläufen insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und
- Transparenz gewährleistet ist, indem Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden.

(3) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den haushalts- und ver- gaberechtlichen Bestimmungen sind Vorbereitung, Planung und Bedarfsbe- schreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens anderer- seits sowie möglichst auch die spätere Abnahme und Abrechnung grundsätz- lich organisatorisch zu trennen. In den Fällen, in denen dies zu einem unver- hältnismäßigen Mehraufwand führen würde, ist anstatt einer organisatorischen Trennung die Verfahrenstransparenz im Sinne von Absatz 2 zu gewährleisten, so dass stets das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden. Ausschreibungen und freihändige Vergaben sind auf unzulässige Einflüsse zu kontrollieren.

### 3.1.3 *Führung und Fachaufsicht*

(1) Auch bei kooperativem Führungsstil können die Vorgesetzten nicht darauf verzichten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren.

(2) Geregelte Informations- und Beteiligungsverfahren der Fachaufsicht sind mit anlassbezogenen oder regelmäßigen Kontrollen zu verbinden.

(3) Dabei ist jeweils auf Anzeichen von Korruption zu achten.

#### 3.1.4 *Aufklärung und Fortbildung*

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in regelmäßigen Abständen in Dienstbesprechungen und anderen internen Veranstaltungen über Formen der Korruption und über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung unterrichtet werden. Dabei sollen auch die Konsequenzen von Pflichtverletzungen dargestellt werden. Zu diesen Veranstaltungen können Experten der Justiz, der Polizei sowie der Bau- und Finanzverwaltung hinzugezogen werden.

(2) Zu den Veranstaltungen im Rahmen der allgemeinen dienstlichen Fortbildung und zu der ergänzenden fach- und behördenspezifischen Fortbildung sind vor allem Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sowie aus deren Aufsichts- und Prüfungsbehörden zu entsenden.

#### 3.1.5 *Begrenzung der Verwendungszeiten (Rotation)*

Jahrelang unveränderte dienstliche Verwendung kann Verbindungen entstehen lassen, die unlautere Einflüsse erleichtern. Es wird daher empfohlen, die Verwendungszeiten in besonders gefährdeten Bereichen auf fünf Jahre zu begrenzen. Wo dies wegen der geringen Zahl der Stellen oder starker Spezialisierung nicht möglich ist, müssen Vorgesetzte besonders sorgfältig auf Anzeichen für Korruption achten.

### 3.2 Hinweise auf Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften

3.2.1 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen Sowohl für Beamte (nach § 89 des Landesbeamtengesetzes) als auch für Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildende (nach entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen, z. B. § 10 des Bundes- Angestelltentarifvertrages, § 12 des Manteltarifvertrages- Arbeiter) gilt das Verbot, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat. Einzelheiten sind insbesondere in den Hinweisen zu § 89 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) sowie in den Hinweisen des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversicherungsrecht geregelt (vergleiche Anlage 1).

### 3.2.2 *Nebentätigkeiten*

Bei Nebentätigkeiten ist darauf zu achten, dass sie mit dienstlichen Interessen und Pflichten vereinbar sind. Sie dürfen nicht genehmigt werden, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind zu untersagen, wenn dienstliche Pflichten verletzt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Anlage 1 genannten Vorschriften verwiesen.

### 3.2.3 Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens (siehe Anlage 1) strikt zu beachten. Die Beauftragten für den Haushalt prüfen, wenn sie gemäß § 9 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) beteiligt werden, auch, ob das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten soll und ob die Art der Vergabe hinreichend begründet ist.

### 3.2.4 Pfändungen und Abtretungen



Pfändungen und Abtretungen können ein Indikator für die wirtschaftliche Notlage von Bediensteten sein. Sind solche Bediensteten in korruptionsanfälligen Bereichen eingesetzt, besteht potenziell ein erhöhtes Risiko. Die Verfahrenshinweise des Finanzministeriums für die personalverwaltenden Stellen des Landes beim Eingang von Pfändungs- und Abtretungsmitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 8. Dezember 2004 sind zu beachten (nicht veröffentlicht; Az. des Finanzministeriums: 1-0300.2/ 3).

### 3.3 M e l d e - u n d I n f o r m a t i o n s s t e l l e f ü r V e r g a b e s p e r r e n

Als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO wird für die Behörden des Landes bestimmt:

#### 3.3.1 *Grundsätzliches*

(1) Wesentliche Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter. So sehen zum Beispiel § 8 Nr. 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und § 7 Nr. 5 Buchst. c der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ausdrücklich vor, solche Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt. Nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b VOL können diese Unternehmen von der Wertung und damit der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss unzuverlässiger Bewerber oder Bieter gilt für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und unabhängig davon, ob VOB oder VOL anzuwenden ist oder ob es um freiberufliche Leistungen geht. Die folgenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

#### 3.3.2 Schwere Verfehlungen

(1) Schwere Verfehlungen, die nach Maßgabe von Nummer 3.3.3 in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Wettbe-

werb und zur Meldung bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen führen, sind unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten, insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, unter anderem Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

(2) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, unter anderem Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen, führen dann neben dem Ausschluss auch zur Meldung, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

### 3.3.3 *Verfahren beim Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit*

(1) Die Vergabestelle entscheidet im einzelnen Vergabeverfahren ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb bzw. von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden soll.

(2) In die Entscheidung sind die nach Maßgabe von Nummer 3.3.5 einzuholenden Auskünfte der Melde- und Informationsstelle über Vergabesperrungen sowie die der Vergabestelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder der Landeskartellbehörde einzubeziehen.

(3) Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen. Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine vernünftigen Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Der Bewerber oder Bieter kann dann auch nicht als Nachunternehmer oder in einer Arbeitsgemeinschaft am Auftrag teilhaben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Bewerber oder Bieter im Bereich der Vergabestelle ausgeschlossen bleibt.

(4) Soll ein Bewerber oder Bieter trotz Zweifel an seiner Zuverlässigkeit nicht ausgeschlossen werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn kein oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist bzw. wäre, der Schaden ersetzt oder verbindlich anerkannt wurde und wenn der Bewerber oder Bieter unverzüglich durch geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung schwerer Verfehlungen getroffen hat. Über die Vergabe entscheidet in solchen Fällen die Behördenleitung, wenn dies nicht allgemein oder im Einzelfall delegiert wurde.

(5) Die Ministerien können bestimmen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 4 ganz oder zum Teil von einer anderen Stelle getroffen werden müssen.

#### 3.3.4 *Einrichtung der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren, Meldung, Löschung der Meldung*

(1) Die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe eingerichtet; E-Mail: [poststelle@rpk.bwl.de](mailto:poststelle@rpk.bwl.de).

(2) Alle Stellen, die Bewerber oder Bieter wegen schwerer Verfehlungen nach Nr. 3.3.2 ausschließen, benachrichtigen hiervon unverzüglich die Melde- und Informationsstelle. Dabei sind die aus Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu machen.

(3) Die betroffenen Bewerber oder Bieter können gegenüber der Melde- und Informationsstelle jederzeit Stellung zu den über sie dort vorhandenen Meldungen über Vergabesperrungen nehmen. Die Melde- und Informationsstelle hat bei einem Vorbringen des Betroffenen Kontakt zu der Stelle aufzunehmen, die die Vergabesperre und die Eintragung veranlasst hat, und diese um Überprüfung der Richtigkeit des Vorbringens zu bitten. Ergibt sich danach, dass die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten unrichtig sind, sind diese zu löschen oder zu berichtigen (§§ 22, 23 LDSG).

(4) Ein von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossener Bewerber oder Bieter kann von der Stelle, die eine Meldung an die Melde- und Informationsstelle gemacht hat, verlangen, dass sie den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb in ihrem Bereich aufhebt und die Löschung der Meldung veranlasst. Dem soll entsprochen werden, wenn die Beweislage sich nachträglich ändert und Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung entstehen oder wenn die Zuverlässigkeit nach den in Nr. 3.3.3 Abs. 4 Satz 2 genannten Kriterien als wieder hergestellt anzusehen ist. Wird dem Begehren entsprochen, unterrichtet die Stelle unverzüglich die Melde- und Informationsstelle. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§§ 23, 24) sind zu beachten.

(5) Die Meldungen sowie alle damit zusammenhängenden Daten werden nach Ablauf des zweiten auf die Meldung folgenden Jahres bzw. nach Ablauf einer im Vergabeverfahren festgelegten längeren Sperrfrist oder aufgrund einer Mitteilung nach Absatz 4 vernichtet. Wird innerhalb der Frist eine weitere schwere Verfehlung gemeldet, werden die Meldungen nach Ablauf der zuletzt endenden Sperrfrist vernichtet.

### 3.3.5 *Anfragen an die Melde- und Informationsstelle, Auskünfte*

(1) Bei Aufträgen mit einem Wert von über 50 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) fragt die Vergabestelle vor der Vergabe (Zuschlag) grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhal-

ten soll. Bei bevorstehenden Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen.

(2) Eine schriftliche Anfrage nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn auf andere Weise, z. B. durch Internet-Bekanntmachung der Melde- und Informationsstelle auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe, sichergestellt ist, dass zweifelsfrei Kenntnis über das Fehlen entsprechender Eintragungen erlangt werden kann.

(3) Auskünfte über vorliegende Meldungen werden nur auf schriftliche Anfrage erteilt. Sie werden der anfragenden Vergabestelle nur übermittelt, damit diese über einen Ausschluss im anhängigen Vergabeverfahren entscheiden kann. Dabei ist der Inhalt einer vorliegenden Stellungnahme des betroffenen Bewerbers oder Bieters zur Meldung mitzuteilen.

### 3.3.6 *Unterrichtung des betroffenen Bewerbers oder Bieters*

(1) Werden Vergabeunterlagen übersandt bzw. wird zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, sind die Adressaten darüber zu unterrichten, dass vor einer Vergabe von Aufträgen bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren angefragt werden kann, um die Zuverlässigkeit zu prüfen, und dass ein Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen im laufenden Verfahren der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt wird.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung über einen verhängten Ausschluss an die Melde- und Informationsstelle ist der Bewerber bzw. Bieter hiervon zu unterrichten. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, gegenüber der Melde- und Informationsstelle zur Sache Stellung zu nehmen.

## 3.4 F ö r m l i c h e V e r p f l i c h t u n g n i c h t b e a m t e t e r P e r s o n e n

Werden öffentliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von der Behörde wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll der Beauftragte auf die

gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafdrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

## 4 **Bekämpfung von Korruption**

### 4.1 Informationsgewinnung

#### 4.1.1 *Hinweise auf Korruption*

(1) Ein Hinweis auf Korruption kann sich aus beobachteten Anzeichen, den sozialneutralen Indikatoren nach Abs. 2 oder den Alarmindikatoren nach Abs. 3 ergeben. Für eine entsprechende Feststellung ist in jedem Fall eine umfassende Bewertung notwendig. An die Bewertung von sozialneutralen Indikatoren und Alarmindikatoren sind unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Solche Anzeichen ergeben sich insbesondere aus dem Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörden achten auf die Anzeichen für Korruption nach den Absätzen 2 und 3 und gehen diesen in verhältnismäßiger Art nach.

(2) Das Vorliegen sozialneutraler Indikatoren ergibt für sich genommen keinen klaren Hinweis auf Korruption, sondern bedarf für die Feststellung eines solchen Hinweises einer Bewertung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände. Sozialneutrale Indikatoren sind:

- aufwändiger Lebensstil – mit dem Einkommen nicht erklärlich,
- sich plötzlich ändernder Lebensstil,
- unerklärliches Absondern, Verschlossenheit gegenüber Kollegen und Vorgesetzten,
- soziale und charakterliche Probleme,
- Nebentätigkeiten mit kritischer Nähe zur dienstlichen Tätigkeit,

- Annahme von Einladungen bei Außenkontakten, die über den dienstlich veranlassten sozialadäquaten Rahmen hinausgehen,
- häufiger privater Umgang mit Auftragnehmern, Bietern und Antragstellern,
- unüblich günstige Sonderkonditionen beim Einkauf,
- Anbieten kostenloser oder günstiger Dienstleistungen,
- aufwändige Werbegeschenke,
- Großzügigkeit von Unternehmern,
- vermeintliche Unabkömmlichkeit, Verzicht auf Freizeit und Anwesenheit auch bei Krankheit,
- Mitnahme von Vorgängen nach Hause,
- plötzlicher nicht erklärlicher Meinungswandel,
- Verweigerung bei Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen,
- unüblich salopper Umgangston zwischen Mitarbeitern und Unternehmern oder
- das Ausbleiben von Beschwerden, wo sonst üblich.

(3) Das Vorliegen von Alarmindikatoren legt einen Hinweis auf Korruption nahe, bedarf für die Feststellung eines solchen Hinweises ebenfalls einer Bewertung. Alarmindikatoren sind:

- unerklärliche Entscheidungen, die bestimmten Bieter/Antragsteller begünstigen,
- unterschiedliche Beurteilung von Vorgängen mit gleichem Sachverhalt,
- Missbrauch von Ermessensspielräumen,
- Verzicht auf Kontrollen/Überprüfungen, obwohl hierzu Anlass besteht,
- Beeinflussung der Vorgangsbearbeitung durch sachlich nicht zuständige Bedienstete,
- Ignorieren oder Übersehen von Mitzeichnungspflichten,
- bewusstes Übergehen von Vorgesetzten,
- wiederholte Wahrnehmung von Außenterminen ohne plausiblen Anlass,
- unzulässige Ausweitung der Delegationsvorgaben,
- Abschluss eines Vertrags mit ungünstigen Bedingungen, der die Behörde langfristig bindet,
- wiederholte Bevorzugung bestimmter Bieter,

- auffallende Nachgiebigkeit bei Vertragsverhandlungen,
- fehlende Eingangsstempel im Schriftverkehr mit Bietern, Antragstellern oder Auftragnehmern,
- unerklärliche Verfahrensbeschleunigung,
- Vernachlässigung rechtlicher Bedenken und anderer Einwände oder
- die Vorgabe eines Vorgesetzten, Vorgang ohne Prüfung »zustimmend« zu bearbeiten.

(4) Das Innenministerium stellt Handreichungen zur Korruptionsprävention zur Verfügung.

#### 4.1.2 *Rechtsaufsicht und Prüfung*

(1) Die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden achten bei ihren Prüfungen verstärkt auf Anzeichen für Korruption und prüfen schwerpunktmäßig in Bereichen, die besonders anfällig für Korruption sind.

(2) Sie unterrichten die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn bei ihrer Prüfung Verdachtsmomente für Bestechungs- oder Begleitdelikte aufgedeckt werden.

(3) Rechnungshof, Staatliche Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsanstalt sind aufgerufen, entsprechend zu verfahren.

#### 4.1.3 *Unterrichtung von Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder übergeordneten Behörden*

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Anzeichen nach Nr. 4.1.1 beobachten. Die Bewertung, ob aufgrund der Anzeichen ein Hinweis auf Korruption festgestellt wird, obliegt den Vorgesetzten.

(2) Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, können, ohne dass



der Dienstweg eingehalten werden muss, unmittelbar dem Dienstvorgesetzten, jeder vorgesetzten Dienststelle oder der hierfür bestimmten Stelle im zuständigen Ministerium mitgeteilt werden. Die Mitteilung wird vertraulich behandelt, wenn dies gewünscht wird und soweit dies möglich ist, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

(3) Sofern das Land für bestimmte Verwaltungszweige einen Vertrauensanwalt eingesetzt hat, ist der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1 und 2 dort Rechnung getragen, wenn der Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird. Person, Kontaktadresse und Aufgabenbereich eines beauftragten Vertrauensanwalts werden vom zuständigen Ministerium bekannt gegeben.

#### 4.2 Maßnahmen bei Auftreten eines Verdachts

(1) Wird wegen Anzeichen für Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Tatverdächtiger gewarnt wird.

(2) Hat sich ein Korruptionsverdacht erhärtet, werden unverzüglich die Maßnahmen eingeleitet, die erforderlich sind, um Schaden abzuwenden. Ist ein Schaden bereits eingetreten, sind die Ersatzansprüche geltend zu machen, sobald die Beweislage dies zulässt. Der Dienstherr hat auf Grund des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 89 LBG einen Anspruch gegen seinen Beamten auf Herausgabe von Bestechungszuwendungen, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde.

#### 4.3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden

(1) Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der Verdacht eines Bestechungsdelikts (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a) oder eines Begleitdelikts (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b), das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, unterrichtet die Behörde – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der nächsthöheren Be-

hörde – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden.

(2) Die Strafverfolgungsbehörden sind bei einem Verdacht auf Vorliegen eines Bestechungsdelikts frühzeitig zu unterrichten.

(3) Bei einem Verdacht auf Vorliegen eines Begleitdelikts, das im Zusammenhang mit einem Bestechungsdelikt stehen kann, sollen die Strafverfolgungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen unterrichtet werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das kriminelle Gewicht der mutmaßlichen Tat,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung,
- die Höhe des erstrebten oder erlangten Vorteils,
- der Umfang oder die Dauer des mutmaßlichen Fehlverhaltens und
- die Notwendigkeit, mit strafprozessualen Zwangsmitteln die mutmaßliche Tat aufzuklären.

Im Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Behörden bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unterrichten. Wird davon abgesehen, ist die nächsthöhere Behörde zu unterrichten. Unberührt bleibt das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

(4) Die Mitteilung ist an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu richten.

(5) Ist die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet, soll die Stelle grundsätzlich den Sachverhalt nicht weiter aufklären, es sei denn, sie ist nach § 27 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung (LDO) dazu verpflichtet; die Ermittlungen sind möglichst nach § 18 Abs. 2 LDO auszusetzen.

(6) Auf die Mitwirkungspflicht der Behörden nach § 161 der Strafprozessordnung wird hingewiesen.

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Sie gilt bis einschließlich 31. Dezember 2012.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, Anlage 1 im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort fortzuschreiben.

**Ressortübergreifende  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
mit korruptionshemmender Wirkung**

Viele Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten Bestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar korruptionshemmende Wirkung haben. Die nachfolgende Übersicht ist nicht abschließend; sie beschränkt sich vor allem auf solche Vorschriften, die allgemeine Bedeutung haben. Es ist die jeweils geltende Fassung anzuwenden.

**1. Annahme von Belohnungen und Geschenken**

§ 89 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Hinweise zu § 89 LBG in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG)

§ 10 des Bundes-Angestelltentarifvertrages – BAT – (Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversicherungsrecht)

§ 12 des Manteltarifvertrages-Arbeiter – MTArb – (Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversicherungsrecht)

**2. Nebentätigkeiten**

§§ 82 bis 88 a des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeiten der Beamten und Richter (Landesnebentätigkeitsverordnung – LNTVO)

Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen (Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNTVO)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Nebentätigkeitsrecht § 11 des Bundes-Angestelltentarifvertrages – BAT (Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht)

§ 13 des Manteltarifvertrages – MTArb (Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht)

### **3. Haushalts- und Kassenwesen**

§ 77 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

VV-LHO zu Teil IV (§§ 70 ff.)

### **4. Vergabewesen**

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vierter Teil: Vergabe öffentlicher Aufträge

Vergabeverordnung (VgV)

§ 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO; Loseblattsammlung des FM)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung)

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A und B (VOB/A und VOB/ B), Ausgabe 2002

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Ausgabe 2002 und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über Vertragsbedingungen auf dem Gebiet der Informationstechnik

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der Landesverwaltung (e-Government-Richtlinien Baden-Württemberg 2005)

§ 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge – MRöA)

## **5. Pfändungen und Abtretungen**

Verfahrenshinweise des Finanzministeriums beim Eingang von Pfändungs- und Abtretungsmitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 8. Dezember 2004 (nicht veröffentlicht; Az. des Finanzministeriums: 1-0300.2/ 3).

## **6. Vorschriften für den kommunalen Bereich**

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) – Dritter und Vierter Teil –

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO)

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)

Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO)

Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen  
im kommunalen Bereich (VergabeVwV)

An die  
Vergabekammer beim  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Schlossplatz 1 – 3  
76247 Karlsruhe

### **Meldung einer Vergabesperre**

- 1 Meldende Stelle**
- 2 Zeitpunkt, sachliche und zeitliche Reichweite der Vergabesperre**
- 3 Angaben über das betroffene Unternehmen**
  - 3.1 Name, Anschrift
  - 3.2 Gewerbebezweig, Branche
  - 3.3 gegebenenfalls Handelsregisternummer
  - 3.4 gegebenenfalls Informationen über eine Konzernstruktur (Mutter-Tochter-Gesellschaft usw.)
- 4 Verfehlung<sup>1</sup>**
  - 4.1 Art und Weise (Beschreibung in Stichworten)
  - 4.2 Nachweise

---

<sup>1</sup> Bitte nur wesentlichen Sachverhalt ohne Nennung von Personen angeben.